

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2802
der Abgeordneten Birgit Bessin
und Thomas Jung
der AfD-Fraktion
Landtagsdrucksache 6/6908

Rechtsbehelfe der Asylbewerber

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

In den letzten Jahren hat eine große Anzahl von Asylbewerbern Rechtsbehelfe eingelegt.

Frage 1:

Wie viele Widersprüche und Klagen der Asylbewerber gab es seit 2014 in Brandenburg? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Rechtsbehelfsart)

Zu Frage 1:

Gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Asylsachen ist ein Widerspruchsverfahren nicht zulässig (vgl. § 11 AsylG). Sie können nur mit Klagen oder Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angefochten werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind die bei den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg in Asylsachen eingegangenen Klage- und Eilverfahren für die Jahre 2014 bis 2016 sowie das 1. Quartal 2017 dargestellt.

	2014	2015	2016	1. Quartal 2017
Eingegangene Klageverfahren	1.541	3.057	5.113	2.749
Eingegangene Eilverfahren	1.318	2.650	1.993	908
Gesamt	2.859	5.707	7.106	3.657

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurde die Prozesskostenhilfe gewährt und in welcher Höhe insgesamt?

Zu Frage 2:

Die Justizgeschäftsstatistik erfasst nur die Zahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen in erledigten Verfahren. Aus der nachfolgenden Übersicht sind die Anzahl und die Art der Entscheidungen über Prozesskostenhilfe für die in Asylsachen erledigten Klage- und Eilverfahren in den Jahren 2014 bis einschließlich des I. Quartals 2017 ersichtlich.

	2014	2015	2016	1. Quartal 2017
Erledigte Klage- und Eilverfahren insgesamt	2.169	4.473	4.100	1.886
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen in den erledigten Verfahren	629	928	847	290
davon lauteten auf: (in Klammern: Verhältnis zur Zahl der erledigten Verfahren)				
- Bewilligung	113 (5,2%)	187 (4,2%)	221 (5,4%)	60 (3,2%)
- Ablehnung	516 (23,8%)	741 (16,6%)	626 (15,3%)	230 (12,2%)

Die Höhe der für Asylverfahren gewährten Prozesskostenhilfe kann nicht mitgeteilt werden, denn die im Rahmen der Prozesskostenhilfe gewährten Beträge werden nicht differenziert nach dem Gegenstand der Verfahren erfasst.